
Vorstoss-Nr: 262-2012
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 22.11.2012
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 4
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 22.05.2013
RRB-Nr: 647/2013
Direktion: JGK

Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnhäusern: Rücksichtnahme auf Bevölkerung und Wildtiere

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Baugesetzgebung anzupassen, um auf Kantonsgebiet die Abstände zwischen Windturbinen und ständig bewohnten Gebäuden zu regeln:

1. Der Mindestabstand zwischen einer Windturbine und einem ständig bewohnten Haus beträgt mindestens die fünffache Nabenhöhe.
2. Ausnahmen sind möglich für Ferienhäuser, Landwirtschafts- und Tourismusbetriebe, die nicht ganzjährig betrieben werden, sofern die schriftliche Einwilligung der Eigentümer vorliegt.

Begründung:

Seit der Bund 2008 die kostendeckende Einspeisevergütung auch für Strom aus Windenergie beschlossen hat (zwischen 17 und 20 Rappen pro kWh), entstehen im Jurabogen zahlreiche Windparks. Der Bau der ersten Anlagen wurde von der direkt betroffenen Bevölkerung auf den Jurahügeln noch mit Begeisterung aufgenommen. Etwas anders sieht es nun bei den Anlagen der heutigen Generation aus, die eine Gesamthöhe von 150 m und mehr aufweisen.

Im geltenden Recht gibt es kein Gesetz, das den Abstand zwischen einer Windturbine und einem besiedelten Gebiet regelt. Nur gerade die Lärmschutz-Verordnung enthält eine Bestimmung, wonach der nächtliche Belastungsgrenzwert in Zonen der Empfindlichkeitsstufe II bei 45 dB liegt.

Das beco-Merkblatt «Lärmschutz bei Windkraftanlagen» nennt Abstände von 300 m für Zonen der Empfindlichkeitsstufe III und von 450 m für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II; die Klassifizierung dieser Zonen kann jedoch unterschiedlich ausgelegt werden. Hingegen ist nirgends von einem allfälligen Verhältnis zwischen der Höhe der Turbinen und dem Abstand zu einer ständig bewohnten Siedlung die Rede.

Einige Länder, wie zum Beispiel Grossbritannien, kennen eine Regelung, die das Verhältnis «Abstand/Höhe» berücksichtigt (Minimum Distances from Residential Premises). An-



gesichts der Siedlungsdichte in der Schweiz würde eine reine Übernahme der britischen Vorschriften (z. B. eine Mindestdistanz von 2000 m für Anlagen mit einer Höhe zwischen 100 und 150 m) bedeuten, dass Windparks in der ganzen Schweiz praktisch ausgeschlossen wären.

Mit dieser Motion soll eine akzeptable Lösung vorgelegt werden, die den Interessen der Bevölkerung in unmittelbarer Nähe zu Anlagen der jüngsten Generation Rechnung trägt und die die Möglichkeit offen lässt, dass im Kanton Bern Windparks realisiert werden. Wird nicht sofort etwas unternommen und sollte sich der Widerstand ausweiten, ist absehbar, dass eines Tages über eine wesentlich strengere kantonale oder eidgenössische Initiative abgestimmt werden muss, die von der Bevölkerungsmehrheit angenommen werden könnte.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion will, dass in der Baugesetzgebung ein Mindestabstand zwischen Windturbinen und ständig bewohnten Häusern geschaffen wird. Der Mindestabstand soll den Interessen der in der unmittelbaren Nähe von Windenergieanlagen lebenden Bevölkerung Rechnung tragen und damit dazu beitragen, die Akzeptanz von Windparks zu erhalten.

Aktuell gibt es im Kanton Bern keine Regelung, die einen fixen Abstand zwischen Windenergieanlagen und ständig bewohnten Häusern vorschreibt. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Windenergieanlagen beliebig nahe an ständig bewohnte Häuser gebaut werden können. Verschiedene rechtliche und raumplanerische Vorgaben haben direkte Auswirkungen auf die einzuhaltenden Abstände.

Der kantonale Richtplan verlangt im Massnahmenblatt C_21 ganz generell, dass Windenergieanlagen in Gebieten zu realisieren sind, die eine gute Windenergienutzung ermöglichen und gleichzeitig geringe Auswirkungen auf Siedlung, Landschaft und Natur haben. Innerhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen. Von Siedlungen, Wald, Schutzgebieten und -objekten sind ausreichende Abstände vorzusehen. Die Standorte der Windanlagen - und damit die Abstände zu den bewohnten Gebäuden - sind im Einzelfall unter Berücksichtigung aller massgebenden Aspekte festzulegen. Dies geschieht im kommunalen Nutzungsplanverfahren durch die Gemeinde. Dieses Verfahren gewährleistet durch das integrierte öffentliche Mitwirkungsverfahren und die Einsprachemöglichkeiten, dass Betroffene ihre Anliegen frühzeitig einbringen können. Der Standortentscheid wird auf Gemeindeebene demokratisch abgestützt.

Von Gesetzes wegen einzuhalten sind zum Beispiel die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung. Das bedeutet u.a., dass der Standort einer Windturbine so gewählt werden muss, dass bei den benachbarten bewohnten Gebäuden der Lärm nachts die Werte von 45 Dezibel bei Wohnzonen (Empfindlichkeitsstufe II) bzw. von 50 Dezibel bei gemischten Zonen (Empfindlichkeitsstufe III) nicht übersteigt. Am Tag liegen die betreffenden Lärmgrenzwerte 10 Dezibel höher. Damit werden Windanlagen gleich behandelt wie andere industriell-gewerbliche Anlagen. Bei Windanlagen können diese Werte in der Regel eingehalten werden, wenn der Abstand einer Windturbine zu einem Wohngebäude in einer Wohnzone über 450 m beträgt (bzw. 300 m zu einem Wohngebäude in einer gemischten Zone). Werden diese Abstände unterschritten, wird im Bewilligungsverfahren ein Lärmgutachten verlangt.

Mit diesem Vorgehen wurden bis anhin im Kanton Bern gute Erfahrungen gemacht. So beispielsweise bei der Erweiterung des Windparks Mont-Crosin – Mont-Soleil – Montagne de Droit im Jahre 2010. Damals wurde der Windpark von 8 auf 16 Windturbinen erweitert. Im Bewilligungsverfahren ist innerhalb der ordentlichen Auflagefrist keine einzige Einspra-

che von Bewohnern von ständig bewohnten Gebäuden im Nahbereich der Windanlagen eingegangen. Der Abstand zwischen den einzelnen, rund 100 m hohen Windturbinen und den nächstgelegenen ständig bewohnten Wohnhäusern beträgt bei drei Windturbinen weniger als das Fünffache der Nabenhöhe. Bei zwei zusätzlichen Anlagen war der entsprechende Abstand zu Ferienhäusern unterschritten. Wenn die vom Motionär geforderten Abstände hätten eingehalten werden müssen, hätten 3 der 8 neuen Windturbinen nicht realisiert werden können. Die Bewilligung von 2 zusätzlichen Windturbinen wäre von der ausdrücklichen Zustimmung der Ferienhausbesitzer abhängig gewesen.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass die gültigen materiellen Planungsvorgaben und die einzuhaltenden Planungsprozesse Spielraum lassen für eine situationsbezogene Optimierung der Standorte für Windanlagen unter Berücksichtigung der Anliegen der direkt betroffenen Bevölkerung. Es macht aber auch deutlich, dass fixe gesetzliche Vorgaben den Handlungsspielraum massgeblich einschränken und dem weiteren Ausbau der Windenergie in der dicht besiedelten Schweiz weitere Schranken setzen würden.

Antrag: Ablehnung der Motion

An den Grossen Rat